



Nr. 17 / 27. August 2010

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Zweckverbands "Deutsches Hopfenmuseum" für das Haushaltsjahr 2010 156

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz–EnWG) vom 7. Juli 2005 157

Schulwesen

Einundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Altötting 157

Siebzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Berchtesgadener Land 159

Zweiundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Eichstätt 162

Dreiundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Eichstätt 163

Neunzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Miesbach 164

Neununddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Traunstein 166

Sechzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Weilheim-Schongau 168

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND „DEUTSCHES HOPFENMUSEUM“

Haushaltssatzung des Zweckverbands „Deutsches Hopfenmuseum“ für das Haushaltsjahr 2010

I.

Aufgrund Art. 35 Abs. 2 und Art. 41 ff. des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 15 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Deutsches Hopfenmuseum folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2010 wird im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf	295.100 €
und in den Ausgaben auf	295.100 €

im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen auf	15.000 €
und in den Ausgaben auf	15.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage gemäß § 16 der Verbandssatzung wird für den Bezirk Oberbayern, den Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm und den Markt Wolnzach auf 51.500 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang im Rathaus in Wolnzach, Zimmer Nr. 15, Marktplatz 1, 85283 Wolnzach während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Wolnzach, im August 2010
Zweckverband Deutsches Hopfenmuseum

Jens Machold
Verbandsvorsitzender

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Die Zahlen sind unter "[Aufgaben / Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr / Preisprüfung / Prüfung und Genehmigung der Tarifstrompreise, der Strom- und Gasnetzentgelte der Energieversorgungsunternehmen mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers](#)" gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Einundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Altötting

Vom 17. August 2010 44-5103-AÖ-2-5/10-14

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9, 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Altötting vom 6. März 1979 (RABl S. 47), zuletzt geändert durch die Zwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Altötting vom 25. Februar 2010 (OBABl S. 35) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 2.d) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
----------	---

2.d)	Franz-Xaver-Gruber-Hauptschule Burghausen
------	---

Die bisherige Franz-Xaver-Gruber-Volksschule Burghausen (Hauptschule) wird als Franz-Xaver-Gruber-Hauptschule Burghausen fortgeführt.

Die Franz-Xaver-Gruber-Hauptschule Burghausen erhält die Bezeichnung Franz-Xaver-Gruber-Mittelschule Burghausen.

Der Sprengel der Franz-Xaver-Gruber-Mittelschule Burghausen umfasst das Gebiet der Stadt Burghausen sowie das Gebiet der Gemeinden Haiming und Mehring.

2. § 1 Nr. 3.b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
----------	---

3.b)	Hauptschule Burgkirchen a. d. Alz
------	-----------------------------------

Die bisherige Volksschule Burgkirchen a. d. Alz (Hauptschule) wird als Hauptschule Burgkirchen a. d. Alz fortgeführt.

Die Hauptschule Burgkirchen a. d. Alz erhält die Bezeich-

nung Mittelschule Burgkirchen a. d. Alz.

Der Sprengel der Mittelschule Burgkirchen a. d. Alz umfasst das Gebiet der Gemeinden Burgkirchen a. d. Alz und Emmerting.

3. § 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

5.a) Nikodem-Caro-Volksschule Hart a. d. Alz in Garching a. d. Alz (Grundschule)

Der Sprengel der Nikodem-Caro-Volksschule Hart a. d. Alz in Garching a. d. Alz (Grundschule) umfasst die Gemeindeteile Bartlehen, Brunn, Brunnthäl, Dorfen, Enhub, Förgenthal, Geisberg, Gloneck, Hart a. d. Alz, Hartfeld, Hutlehen, Kastenstatt, Kobler, Kronposthub, Lindach, Maierhofen, Maurer, Oberlindach, Pirzlöd, Point, Schönstadt, Stecken, Thalhausen, Wald a. d. Alz, Wimm, Wurasöd und Zaunbos der Gemeinde Garching a. d. Alz.

5.b) Hauptschule Garching a. d. Alz

Die bisherige Volksschule Garching a. d. Alz (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Garching a. d. Alz fortgeführt.

Die Hauptschule Garching a. d. Alz erhält die Bezeichnung Mittelschule Garching a. d. Alz.

Die Mittelschulen Garching a. d. Alz und Kirchweidach bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Garching a. d. Alz und Kirchweidach umfasst das Gebiet der Gemeinden Feichten a. d. Alz, Garching a. d. Alz, Halsbach, Kirchweidach, Tyrlaching und Unterneukirchen.

5.c) Grundschule Garching a. d. Alz

Es wird die Grundschule Garching a. d. Alz errichtet.

Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Garching a. d. Alz.

Der Sprengel der Grundschule Garching a. d. Alz umfasst das Gebiet der Gemeinde Garching a. d. Alz ohne die Gemeindeteile Bartlehen, Brunn, Brunnthäl, Dorfen, Enhub, Förgenthal, Geisberg, Gloneck, Hart a. d. Alz, Hartfeld, Hutlehen, Kastenstatt, Kobler, Kronposthub, Lindach, Maierhofen, Maurer, Oberlindach, Pirzlöd, Point, Schönstadt, Stecken, Thalhausen, Wald a. d. Alz, Wimm, Wurasöd und Zaunbos.

4. § 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

8.a) Hauptschule Kirchweidach

Die bisherige Volksschule Kirchweidach (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Kirchweidach fortgeführt. Die Hauptschule Kirchweidach erhält die Bezeichnung Mittelschule Kirchweidach.

Die Mittelschulen Garching a. d. Alz und Kirchweidach bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Garching a. d. Alz und Kirchweidach umfasst das Gebiet der Gemeinden Feichten a. d. Alz, Garching a. d. Alz, Halsbach, Kirchweidach, Tyrlaching und Unterneukirchen.

8.b) Grundschule Kirchweidach

Es wird die Grundschule Kirchweidach errichtet.

Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Kirchweidach.

Der Sprengel der Grundschule Kirchweidach umfasst das Gebiet der Gemeinden Feichten a. d. Alz, Halsbach, Kirchweidach und Tyrlaching.

5. § 1 Nr. 15 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

15.a) Regenbogen-Grundschule Töging a. Inn (Grundschule)

Der Sprengel der Regenbogen-Grundschule Töging a. Inn umfasst das Gebiet der Stadt Töging a. Inn innerhalb folgender Grenzen: Von der Gemeindegrenze im Westen entlang der Bahnlinie Mühldorf a. Inn / Simbach a. Inn bis zur Kreuzung Mitte Höchfeldener Straße (Mitte) – Höchfeldener Straße (Mitte) nach Norden folgend bis zur Abzweigung der Steinstraße – Steinstraße (Mitte) – entlang nach Osten bis zu einer rechtwinkligen Abbiegung nach Süden – von dort in gerader Linie zur Einmündung der Ludwig-der-Bayer-Straße in die Erhartinger Straße – Ludwig-der-Bayer-Straße (Mitte) bis zur Einmündung der Frunsbergstraße (westliche Einmündung) – Frunsbergstraße (Mitte) bis zur rechtwinkligen Abbiegung nach Osten – von dort in gerader Linie nach Norden bis zur Königsberger Straße – Königsberger Straße (Mitte) nach Osten bis zur Einmündung in die Wolfgang-Leeb-Straße – Wolfgang-Leeb-Straße (Mitte) nach Norden bis zum rechtwinkligen Übergang in die Dortmunder Straße – von dort in gerader Linie entlang der westlichen Bebauung nach Norden bis zur Stadtgrenze, der Gemeindegrenze folgend bis Gemeindegrenze im Westen.

15.b) Comenius-Hauptschule Töging

§ 2

Die bisherige Comenius-Volksschule Töging (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Töging fortgeführt.

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

Die Hauptschule Töging erhält die Bezeichnung Mittelschule Töging.

München, 17. August 2010
Regierung von Oberbayern

Die Mittelschulen Töging und Winhöring bilden einen Schulverbund.

Ulrich Böger
Regierungsvizepräsident

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Töging und Winhöring umfasst das Gebiet der Stadt Töging a. Inn sowie der Gemeinden Pleiskirchen und Winhöring.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

15.c) Comenius-Grundschule Töging

Siebzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Berchtesgadener Land

Es wird die Comenius-Grundschule Töging errichtet.

Vom 17. August 2010 44-5103-BGL-1-4/10-14

Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Töging.

Der Sprengel der Comenius-Grundschule Töging umfasst das Gebiet der Siedlung Töging a. Inn, das nordwestlich der unter 15.a) aufgeführten Sprengelgrenze liegt.

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9, Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

6. § 1 Nr. 18 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

18.a) Hauptschule Winhöring

§ 1

Die bisherige Volksschule Winhöring (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Winhöring fortgeführt.

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Berchtesgadener Land vom 10. Mai 1979 (RABl OB S.126), zuletzt geändert durch die Sechzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Berchtesgadener Land vom 8. Februar 2006 (OBABl S. 60) wird wie folgt geändert:

Die Hauptschule Winhöring erhält die Bezeichnung Mittelschule Winhöring.

Die Mittelschulen Töging und Winhöring bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Töging und Winhöring umfasst das Gebiet der Stadt Töging a. Inn sowie der Gemeinden Pleiskirchen und Winhöring.

1. § 1 Nr. 1.c) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

18.b) Grundschule Winhöring

1.c) Hauptschule Mitterfelden in Ainring

Es wird die Grundschule Winhöring errichtet.

Die bisherige Volksschule Mitterfelden in Ainring (Hauptschule) wird als Hauptschule Mitterfelden in Ainring fortgeführt.

Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Winhöring.

Die Hauptschule Mitterfelden in Ainring erhält die Bezeichnung Mittelschule Mitterfelden in Ainring.

Der Sprengel der Grundschule Winhöring umfasst das Gebiet der Gemeinden Pleiskirchen und Winhöring.

Die Mittelschulen Mitterfelden in Ainring und Freilassing, an der Martin-Luther-Straße, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Mitterfelden in Ainring und Freilassing, an der Martin-Luther-Straße,

umfasst das Gebiet der Stadt Freilassing sowie das Gebiet der Gemeinde Ainring.

2. § 1 Nr. 3.d) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

3.d) Hauptschule Sankt Zeno/Marzoll in Bad Reichenhall

Die bisherige Volksschule Sankt Zeno/Marzoll in Bad Reichenhall (Hauptschule) wird als Hauptschule Sankt Zeno/Marzoll in Bad Reichenhall fortgeführt.

Die Hauptschule Sankt Zeno/Marzoll in Bad Reichenhall erhält die Bezeichnung Mittelschule Sankt Zeno/Marzoll in Bad Reichenhall.

Die Mittelschulen Sankt Zeno/Marzoll in Bad Reichenhall und Piding-Anger bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Sankt Zeno/Marzoll und Piding-Anger umfasst das Gebiet der Stadt Bad Reichenhall sowie das Gebiet der Gemeinden Anger, Piding und Schneizlreuth.

3. § 1 Nr. 5.c) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

5.c) Hauptschule Berchtesgaden

Die bisherige Volksschule Berchtesgaden (Hauptschule) wird als Hauptschule Berchtesgaden fortgeführt.

Die Hauptschule Berchtesgaden erhält die Bezeichnung Mittelschule Berchtesgaden.

Die Mittelschulen Berchtesgaden und Bischofswiesen bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Berchtesgaden und Bischofswiesen umfasst das Gebiet der Märkte Berchtesgaden und Marktschellenberg, das Gebiet der Gemeinden Bischofswiesen, Ramsau b. Berchtesgaden und Schönau a. Königssee.

4. § 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

6.a) Hauptschule Bischofswiesen

Die bisherige Volksschule Bischofswiesen (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Bischofswiesen fortgeführt.

Die Hauptschule Bischofswiesen erhält die Bezeichnung Mittelschule Bischofswiesen.

Die Mittelschulen Berchtesgaden und Bischofswiesen bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Berchtesgaden und Bischofswiesen umfasst das Gebiet der Märkte Berchtesgaden und Marktschellenberg, das Gebiet der Gemeinden Bischofswiesen, Ramsau b. Berchtesgaden und Schönau a. Königssee.

6.b) Grundschule Bischofswiesen

Es wird die Grundschule Bischofswiesen errichtet.

Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Bischofswiesen.

Der Sprengel der Grundschule Bischofswiesen umfasst das Gebiet der Gemeinde Bischofswiesen, dazu das gemeindefreie Gebiet Bischofswiesener Forst.

5. § 1 Nr. 7.b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

7.b) Hauptschule Freilassing, an der Martin-Luther-Straße

Die bisherige Volksschule Freilassing, an der Martin-Luther-Straße (Hauptschule), wird als Hauptschule Freilassing, an der Martin-Luther-Straße, fortgeführt.

Die Hauptschule Freilassing, an der Martin-Luther-Straße, erhält die Bezeichnung Mittelschule Freilassing, an der Martin-Luther-Straße.

Die Mittelschulen Mitterfelden in Ainring und Freilassing, an der Martin-Luther-Straße, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Mitterfelden in Ainring und Freilassing, an der Martin-Luther-Straße, umfasst das Gebiet der Stadt Freilassing sowie das Gebiet der Gemeinde Ainring.

6. § 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

8.a) Hauptschule Laufen

Die bisherige Volksschule Laufen (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Laufen fortgeführt.

Die Hauptschule Laufen erhält die Bezeichnung Mittelschule Laufen.

Die Mittelschulen Laufen und Teisendorf bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Berchtesgaden und Bischofswiesen umfasst das Gebiet der Stadt Laufen, des Marktes Teisendorf und das Gebiet der Gemeinde Saaldorf-Surheim

8.b) Grundschule Laufen

Es wird die Grundschule Laufen errichtet.

Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Laufen.

Der Sprengel der Grundschule Laufen umfasst das Gebiet der Stadt Laufen, dazu der Gemeindeteil Seebichl der Gemeinde Saaldorf-Surheim, die Hausnummern 2 und 4 des Gemeindeteils Haarmoos und die Hausnummern 1, 2, 5, 7, 15, 17, 18, 25, 26 und 31 des Gemeindeteils Seethal der Gemeinde Saaldorf-Surheim.

7. § 1 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

10.a) Hauptschule Piding-Anger

Die bisherige Volksschule Piding-Anger (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Piding-Anger fortgeführt.

Die Hauptschule Piding-Anger erhält die Bezeichnung Mittelschule Piding-Anger.

Die Mittelschulen Sankt Zeno/Marzoll in Bad Reichenhall und Piding-Anger bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Sankt Zeno/Marzoll und Piding-Anger umfasst das Gebiet der Stadt Bad Reichenhall sowie das Gebiet der Gemeinden Anger, Piding und Schneizlreuth.

10.b) Grundschule Piding-Anger

Es wird die Grundschule Piding-Anger errichtet.

Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Piding-Anger.

Der Sprengel der Grundschule Piding-Anger umfasst das Gebiet der Gemeinden Anger und Piding.

8. § 1 Nr. 14.a) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

14.a) Hauptschule Teisendorf

Die bisherige Volksschule Teisendorf (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Teisendorf fortgeführt.

Die Hauptschule Teisendorf erhält die Bezeichnung Mittelschule Teisendorf.

Die Mittelschulen Laufen und Teisendorf bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Berchtesgaden und Bischofswiesen umfasst das Gebiet der Stadt Laufen, des Marktes Teisendorf und das Gebiet der Gemeinde Saaldorf-Surheim

9. § 1 es wird folgende Nr. 14.e) angefügt:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

14.e) Grundschule Teisendorf

Es wird die Grundschule Teisendorf errichtet.

Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Teisendorf.

Der Sprengel der Grundschule Teisendorf umfasst das Gebiet der Gemeindeteile Almeding, Babing, Burgstall, Dandlhäusl, Dechantshof, Doppel, Egelham, Spannhausen, Freidling, Grubenhäus, Guggenberg, Gumperting, Hausmoning, Herrnlehen, Hub, Irlach, Kletzl, Knogl, Kühberg, Langhögl, Leitenbach, Linden, Lohwiesen, Luß, Moosen, Mühlfelden, Mühlreut, Niederreit, Obau, Oberreit, Oberstarz, Oberstraß, Oed, Pank, Point, Pom, Punschern, Reisach, Reit a. Berg, Roßdorf, Sankt Georgen, Schleifmühl, Schnelling, Schödling, Stegreuth, Stetten, Teisenberg, Teisendorf, Thal, Ufering, Wannersdorf, Warisloh, Weiher, Weiherhäusl, Wernersbichl, Wimm, Wimmern, Windbichl und Wörlach der Marktes Teisendorf.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

München, 17. August 2010
Regierung von Oberbayern

Ulrich Böger
Regierungsvizepräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweiundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Eichstätt**Vom 11. August 2010 44-5103-EI-1,3-5/10-14**

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Eichstätt vom 5. September 1979 (RABI OB S. 212), zuletzt geändert durch die Einundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Eichstätt vom 30. Juni 2009 (OBABI S. 140), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 2.a) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

2.a) Ignaz-Günther-Hauptschule Altmannstein

Die bisherige Ignaz-Günther-Volksschule Altmannstein (Grund- und Hauptschule) wird als Ignaz-Günther-Hauptschule Altmannstein fortgeführt.

Die Ignaz-Günther-Hauptschule Altmannstein erhält die Bezeichnung Ignaz-Günther-Mittelschule Altmannstein.

Die Ignaz-Günther-Mittelschule Altmannstein und die Mittelschule Pförring bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Ignaz-Günther-Mittelschule Altmannstein und der Mittelschule Pförring umfasst das Gebiet der Märkte Altmannstein und Pförring sowie das Gebiet der Gemeinden Mindelstetten und Oberdolling.

2. § 1 es wird folgende Nr. 2.d) angefügt:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

2.d) Ignaz-Günther-Grundschule Altmannstein

Es wird die Ignaz-Günther-Grundschule Altmannstein errichtet.

Die Schule erhält die Bezeichnung Ignaz-Günther-Grundschule Altmannstein.

Der Sprengel der Ignaz-Günther-Grundschule Altmannstein umfasst das Gebiet der Gemeindeteile Althexenagger, Altmannstein, Berghausen, Bruckhof, Hagenhill, Hanfstinglmühle, Hexenagger, Laimerstadt, Leismühle, Ottersdorf, Ried, Schwabstetten, Tettenwang, Wolfstal und Ziegelstadel des Marktes Altmannstein.

3. § 1 Nr. 8.c) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

8.c) Hauptschule Eichstätt-Schottenau

Die bisherige Volksschule Eichstätt-Schottenau (Hauptschule) wird als Hauptschule Eichstätt-Schottenau fortgeführt.

Die Hauptschule Eichstätt-Schottenau erhält die Bezeichnung Mittelschule Eichstätt-Schottenau.

Der Sprengel der Mittelschule Eichstätt-Schottenau umfasst das Gebiet der Stadt Eichstätt, der Gemeinden Adelschlag, Egweil, Schernfeld und Walting, sowie der Märkte Dollnstein, Mörnshiem, Nassenfels und Wellheim.

4. § 1 Nr. 10.b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

10.b) Hauptschule Gaimersheim

Die bisherige Volksschule Gaimersheim (Hauptschule) wird als Hauptschule Gaimersheim fortgeführt.

Die Hauptschule Gaimersheim erhält die Bezeichnung Mittelschule Gaimersheim.

Der Sprengel der Mittelschule Gaimersheim umfasst das Gebiet des Marktes Gaimersheim sowie der Gemeinden Böhmfeld, Buxheim, Eitensheim und Hitzhofen.

5. § 1 Nr. 16 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

16.a) Hauptschule Lenting

Die bisherige Volksschule Lenting (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Lenting fortgeführt.

Die Hauptschule Lenting erhält die Bezeichnung Mittelschule Lenting.

Der Sprengel der Mittelschule Lenting umfasst das Gebiet der Gemeinden Lenting, Hepberg, Stammham und Wettstetten.

16.b) Grundschule Lenting

Es wird die Grundschule Lenting errichtet.

Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Lenting.

Der Sprengel der Grundschule Lenting umfasst das Gebiet der Gemeinden Lenting, Hepberg, Stammham und Wettstetten.

6. § 1 Nr. 20 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

20.a) Hauptschule Pförring

Die bisherige Volksschule Pförring (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Pförring fortgeführt.

Die Hauptschule Pförring erhält die Bezeichnung Mittelschule Pförring.

Die Ignaz-Günther-Mittelschule Altmannstein und die Mittelschule Pförring bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Ignaz-Günther-Mittelschule Altmannstein und der Mittelschule Pförring umfasst das Gebiet der Märkte Altmannstein und Pförring sowie das Gebiet der Gemeinden Mindelstetten und Oberdolling.

20.b) Grundschule Pförring

Es wird die Grundschule Pförring errichtet.

Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Pförring.

Der Sprengel der Grundschule Pförring umfasst das Gebiet des Marktes Pförring sowie der Gemeinden Mindelstetten und Oberdolling.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

München, 11. August 2010
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Dreiundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Eichstätt

Vom 17. August 2010

44-5103-EI-2/10-14

Vom 19. August 2010

Auf Grund von Art. 26, 29 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334) erlassen die Regierungen von Oberbayern und von Mittelfranken folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Eichstätt vom 5. September 1979 (RABl OB S. 212), zuletzt geändert durch die Zweiundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Eichstätt vom 30. Juni 2009 (OBABl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 3.b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

3.b) Hauptschule Beilngries

Die bisherige Volksschule Beilngries (Hauptschule) wird als Hauptschule Beilngries fortgeführt.

Die Hauptschule Beilngries erhält die Bezeichnung Mittelschule Beilngries.

Die Mittelschule Beilngries, die Mittelschule Kipfenberg, Am Limes, und die Mittelschule Greding bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Beilngries, der Mittelschule Kipfenberg, Am Limes, und der Mittelschule Greding umfasst das Gebiet der Städte Greding und Beilngries sowie der Märkte Kinding und Kipfenberg.

2. § 1 Nr. 14.a) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

14.a) Hauptschule Kipfenberg, Am Limes

Die bisherige Volksschule, Am Limes Kipfenberg (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Kipfenberg, Am Limes, fortgeführt.

Die Hauptschule Kipfenberg, Am Limes, erhält die Bezeichnung Mittelschule Kipfenberg, Am Limes.

Die Mittelschule Beilngries, die Mittelschule Kipfenberg, Am Limes, und die Mittelschule Greding bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Beilngries, der Mittelschule Kipfenberg, Am Limes, und der Mittelschule Greding umfasst das Gebiet der Städte Greding und Beilngries sowie der Märkte Kinding und Kipfenberg.

3. § 1 es wird folgende Nr. 14.c) angefügt:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

14.c) Grundschule Kipfenberg, Am Limes

Es wird die Grundschule Kipfenberg, Am Limes, errichtet.

Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Kipfenberg, Am Limes.

Der Sprengel der Grundschule Kipfenberg, Am Limes, umfasst die Gemeindeteile Birkthalmühle, Böhming, Buch, Grösdorf, Hirnstetten, Irlahüll, Kemathen, Kipfenberg, Oberremmendorf, Pfahldorf und Regelmannsbrunn des Marktes Kipfenberg.

§ 2

Die Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken über die Gliederung der Volksschule Greding, zuletzt geändert durch Zweite Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschule Greding vom 6. Juni 2000 (MFrABI Nr. 12/2000, S. 94), wird wie folgt geändert:

Volksschule Greding (Grund- und Hauptschule):

Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

a.) Hauptschule Greding

Die bisherige Volksschule Greding (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Greding fortgeführt.

Die Hauptschule Greding erhält die Bezeichnung Mittelschule Greding.

Die Mittelschule Beilngries, die Mittelschule Kipfenberg, Am Limes, und die Mittelschule Greding bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Beilngries, der Mittelschule Kipfenberg, Am Limes, und der Mittelschule

Greding umfasst das Gebiet der Städte Greding und Beilngries sowie der Märkte Kinding und Kipfenberg.

b) Grundschule Greding

Es wird die Grundschule Greding errichtet.

Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Greding.

Der Sprengel der Grundschule Greding umfasst die Stadt Greding ohne die Gemeindeteile Großhöbing, Günzenhofen, Steinmühle, Wildbad, Herrnsberg, Kleinnottersdorf, Viehhausen, Obermässing, Hofberg, Rotheneichmühle, Wirthsmühle, Österberg, Röckenhofen, Schutzendorf und Untermässing.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

München, 17. August 2010
Regierung von Oberbayern

Ulrich Böger
Regierungsvizepräsident

Ansbach, 19. August 2010
Regierung von Mittelfranken

Dr. Thomas Bauer
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Neunzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Miesbach

Vom 11. August 2010 44-5103-MB-1-2/10-14

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9, Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Miesbach vom 7. August 1979 (RABI OB S. 194), zuletzt geändert durch die Achtzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen

im Landkreis Miesbach vom 25. März 2009 (OBABI S. 61) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 3.b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

3.b) Hauptschule Fischbachau

Die bisherige Volksschule Fischbachau (Hauptschule) wird als Hauptschule Fischbachau fortgeführt.

Die Hauptschule Fischbachau erhält die Bezeichnung Mittelschule Fischbachau.

Die Mittelschulen Fischbachau, Hausham und Schliersee bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Fischbachau, Hausham und Schliersee umfasst das Gebiet des Marktes Schliersee und der Gemeinden Bayrischzell und Hausham ohne den Gemeindeteil Mühlstatt und die Anwesen Hausnummern 15, 16 und 17 des Gemeindeteils Eck sowie die Gemeindeteile Giglberg, Hallmannshof und Waldhof der Gemeinde Gmund a. Tegernsee.

2. § 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

5.a) Hauptschule Hausham

Die bisherige Volksschule Hausham (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Hausham fortgeführt.

Die Hauptschule Hausham erhält die Bezeichnung Mittelschule Hausham.

Die Mittelschulen Fischbachau, Hausham und Schliersee bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Fischbachau, Hausham und Schliersee umfasst das Gebiet des Marktes Schliersee und der Gemeinden Bayrischzell und Hausham ohne den Gemeindeteil Mühlstatt und die Anwesen Hausnummern 15, 16 und 17 des Gemeindeteils Eck; dazu die Gemeindeteile Giglberg, Hallmannshof und Waldhof der Gemeinde Gmund a. Tegernsee.

5.b) Grundschule Hausham

Es wird die Grundschule Hausham errichtet.

Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Hausham.

Der Sprengel umfasst das Gebiet der Gemeinde Hausham

ohne den Gemeindeteil Mühlstatt und die Anwesen Hausnummern 15, 16 und 17 des Gemeindeteils Eck; dazu die Gemeindeteile Giglberg, Hallmannshof und Waldhof der Gemeinde Gmund a. Tegernsee.

3. § 1 Nr. 8.b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

8.b) Hauptschule Miesbach

Die bisherige Volksschule Miesbach (Hauptschule) wird als Hauptschule Miesbach fortgeführt.

Die Hauptschule Miesbach erhält die Bezeichnung Mittelschule Miesbach.

Der Sprengel der Mittelschule Miesbach umfasst das Gebiet der Stadt Miesbach; dazu den Gemeindeteil Mühlstatt der Gemeinde Hausham; dazu das Gebiet der Gemeinde Irschenberg ohne die Gemeindeteile Bäck, Berger, Brandlberg, Brandstatt, Brunnmooß, Fuß, Giglberg, Grainholzer, Heimatsreut, Heimberg, Hofer, Holzer, Katzenberg, Kogel, Marksteiner, Moos, Pfisterer, Ponlehen, Ponleiten, Reichersdorf, Schwibich, Seeried, Wienbauer und Willenberg; dazu die Gemeindeteile Adam, Aigner, Baderer, Bernecker, Ferdinand, Gotzing, Günderer, Hochhaus, Huber, Kilian, Langenegger, Linnerer, Nudler, Schliershofer, Still, Westin und Zehenthof der Gemeinde Weyarn; dazu das Gebiet der Gemeinde Warngau ohne die Gemeindeteile Allerheiligen, Allgäu, Bergham, Böttberg, Draxlham, Lochham, Oberwarngau, Osterwarngau, Reitham und Tannried.

4. § 1 Nr. 11 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

11.a) Hauptschule Schliersee

Die bisherige Volksschule Schliersee (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Schliersee fortgeführt.

Die Hauptschule Schliersee erhält die Bezeichnung Mittelschule Schliersee.

Die Mittelschulen Fischbachau, Hausham und Schliersee bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Fischbachau, Hausham und Schliersee umfasst das Gebiet des Marktes Schliersee und der Gemeinden Bayrischzell und Hausham ohne den Gemeindeteil Mühlstatt und die Anwesen Hausnummern 15, 16 und 17 des Gemeindeteils Eck; dazu die Gemeindeteile Giglberg, Hallmannshof und Waldhof der Gemeinde Gmund a. Tegernsee.

11.b) Grundschule Schliersee

Es wird die Grundschule Schliersee errichtet.

Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Schliersee.

Der Sprengel umfasst das Gebiet des Marktes Schliersee.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

München, 11. August 2010
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Neununddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Traunstein

Vom 17. August 2010 44-5103-TS-1-4/10-14

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9, Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Traunstein vom 9. Mai 1979 (RABI S. 141), zuletzt geändert durch die Achtunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Traunstein vom 5. Juli 2010 (OBABI S. 125) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

1.a) Hauptschule Altenmarkt a. d. Alz

Die bisherige Volksschule Altenmarkt (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Altenmarkt a. d. Alz fortgeführt.

Die Hauptschule Altenmarkt a. d. Alz erhält die Bezeichnung Mittelschule Altenmarkt a. d. Alz.

Die Mittelschulen Altenmarkt a. d. Alz und Tacherting und die Heinrich-Braun-Mittelschule Trostberg bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Altenmarkt a. d. Alz und Tacherting und der Heinrich-Braun-Mittelschule Trostberg umfasst das Gebiet der Stadt Trostberg und der Gemeinden Altenmarkt a. d. Alz, Engelsberg, Obing, Palling und Tacherting.

1.b) Grundschule Altenmarkt a. d. Alz

Es wird die Grundschule Altenmarkt a. d. Alz errichtet.

Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Altenmarkt a. d. Alz.

Der Sprengel der Grundschule Altenmarkt a. d. Alz umfasst das Gebiet der Gemeinden Altenmarkt a. d. Alz und Obing.

2. § 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

5.a) Hauptschule Salzachtal in Fridolfing

Die bisherige Volksschule Salzachtal in Fridolfing (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Salzachtal in Fridolfing fortgeführt.

Die Hauptschule Salzachtal in Fridolfing erhält die Bezeichnung Mittelschule Salzachtal in Fridolfing.

Der Sprengel der Mittelschule Salzachtal in Fridolfing umfasst das Gebiet der Stadt Tittmoning sowie das Gebiet der Gemeinden Fridolfing und Kirchanschöring ohne den Gemeindeteil Ellham.

5.b) Grundschule Salzachtal in Fridolfing

Es wird die Grundschule Salzachtal in Fridolfing errichtet.

Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Salzachtal in Fridolfing.

Der Sprengel der Grundschule Salzachtal in Fridolfing umfasst das Gebiet der Gemeinde Fridolfing ohne die Gemeindeteile Berg, Eberding, Fischenberg, Haag, Kolomann, Lebenau, Muttering und Steinersöd.

3. § 1 Nr. 23 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

23.a) Hauptschule Tacherting

Die bisherige Volksschule Tacherting (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Tacherting fortgeführt.

Die Hauptschule Tacherting erhält die Bezeichnung Mittelschule Tacherting.

Die Mittelschulen Altenmarkt a. d. Alz und Tacherting und die Heinrich-Braun-Mittelschule Trostberg bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Altenmarkt a. d. Alz und Tacherting und der Heinrich-Braun-Mittelschule Trostberg umfasst das Gebiet der Stadt Trostberg und der Gemeinden Altenmarkt a. d. Alz, Engelsberg, Obing, Palling und Tacherting.

23.b) Grundschule Tacherting

Es wird die Grundschule Tacherting errichtet.

Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Tacherting.

Der Sprengel der Grundschule Tacherting umfasst das Gebiet der Gemeindeteile Aichmühle, Außerperl, Brandstätt, Degernfeld, Eberting, Fern, Flecking, Förgenthal, Galgenpoint, Haselreit, Heimhilgen, Hochholzen, Hochreit, Hütting, Laab, Lengloh, Lohen, Mitterfelden, Mittermühle, Mussenmühle, Neuschalchen, Oberbrunnham, Otzen, Pinzgau, Reit, Schalchen, Schermühle, Schörging, Straß, Tacherting, Unterbrunnham und Wajon der Gemeinde Tacherting.

4. § 1 Nr. 26.e) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

26.e) Werner-von-Siemens-Hauptschule Traunreut

Die bisherige Werner-von-Siemens-Volksschule Traunreut (Hauptschule) wird als Werner-von-Siemens-Hauptschule Traunreut fortgeführt.

Die Werner-von-Siemens-Hauptschule Traunreut erhält die Bezeichnung Werner-von-Siemens-Mittelschule Traunreut.

Der Sprengel der Werner-von-Siemens-Mittelschule Traunreut umfasst das Gebiet der Stadt Traunreut, des Stadtteils Riederting der Stadt Traunstein und das Gebiet der Gemeinde Nußdorf ohne den Gemeindeteil Sondermoning.

5. § 1 Nr. 27.c) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

27.c) Franz-von-Kohlbreuner-Hauptschule Traunstein

Die bisherige Franz-von-Kohlbreuner-Volksschule Traunstein (Hauptschule) wird als Franz-von-Kohlbreuner-Hauptschule Traunstein fortgeführt.

Die Franz-von-Kohlbreuner-Hauptschule Traunstein erhält die Bezeichnung Franz-von-Kohlbreuner-Mittelschule Traunstein.

Der Sprengel der Franz-von-Kohlbreuner-Mittelschule Traunstein umfasst das Gebiet der Stadt Traunstein ohne den Stadtteil Riederting und das Gebiet der Gemeinde Surberg ohne den Gemeindeteil Selberting.

6. § 1 Nr. 28.c) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

28.c) Heinrich-Braun-Hauptschule Trostberg

Die bisherige Heinrich-Braun-Volksschule Trostberg (Hauptschule) wird als Heinrich-Braun-Hauptschule Trostberg fortgeführt.

Die Hauptschule Trostberg erhält die Bezeichnung Mittelschule Trostberg.

Die Mittelschulen Altenmarkt a. d. Alz und Tacherting und die Heinrich-Braun-Mittelschule Trostberg bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Altenmarkt a. d. Alz und Tacherting und der Heinrich-Braun-Mittelschule Trostberg umfasst das Gebiet der Stadt Trostberg und der Gemeinden Altenmarkt a. d. Alz, Engelsberg, Obing, Palling und Tacherting.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

München, 17. August 2010
Regierung von Oberbayern

Ulrich Böger
Regierungsvizepräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Sechzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Weilheim-Schongau**Vom 11. August 2010 44-5103-WM-1,3-5/10-14**

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9, Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Weilheim-Schongau vom 27. Februar 1979 (RABl OB S. 55), zuletzt geändert durch die Fünfzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Weilheim-Schongau vom 14. Juni 2010 (OBABl S.126) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
9.a)	Hauptschule Huglfing

Die bisherige Volksschule Huglfing (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Huglfing fortgeführt.

Die Hauptschule Huglfing erhält die Bezeichnung Mittelschule Huglfing.

Die Mittelschule Huglfing und die Josef-Zerhoch-Mittelschule Peißenberg bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Huglfing und der Josef-Zerhoch-Mittelschule Peißenberg umfasst das Gebiet des Marktes Peißenberg, das Gebiet der Gemeinden Böbing, Eglfing, Hohenpeißenberg, Huglfing, Oberhausen und Polling sowie das Gebiet der Gemeinde Obersöchering ohne die Gemeindeteile Habaching, Hachtsee, Moos, Reinthal und Tradlenz.

9.b) Grundschule Huglfing

Es wird die Grundschule Huglfing errichtet.

Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Huglfing.

Der Sprengel der Grundschule Huglfing umfasst das Gebiet der Gemeinden Huglfing, Eglfing und Oberhausen.

2. § 1 Nr. 12.c) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
12.c)	Josef-Zerhoch-Hauptschule Peißenberg

Die bisherige Josef-Zerhoch-Volksschule Peißenberg (Hauptschule) wird als Josef-Zerhoch-Hauptschule Peißenberg fortgeführt.

Die Josef-Zerhoch-Hauptschule Peißenberg erhält die Bezeichnung Josef-Zerhoch-Mittelschule Peißenberg.

Die Mittelschule Huglfing und die Josef-Zerhoch-Mittelschule Peißenberg bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Huglfing und der Josef-Zerhoch-Mittelschule Peißenberg umfasst das Gebiet des Marktes Peißenberg, das Gebiet der Gemeinden Böbing, Eglfing, Hohenpeißenberg, Huglfing, Oberhausen und Polling sowie das Gebiet der Gemeinde Obersöchering ohne die Gemeindeteile Habaching, Hachtsee, Moos, Reinthal und Tradlenz.

3. § 1 Nr. 14.b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
14.b)	Bürgermeister-Prandl-Hauptschule Penzberg

Die bisherige Bürgermeister-Prandl-Volksschule Penzberg (Hauptschule) wird als Bürgermeister-Prandl-Hauptschule Penzberg fortgeführt.

Die Bürgermeister-Prandl-Hauptschule Penzberg erhält die Bezeichnung Bürgermeister-Prandl-Mittelschule Penzberg.

Der Sprengel der Bürgermeister-Prandl-Mittelschule Penzberg umfasst das Gebiet der Stadt Penzberg ohne die Stadtteile Rain und Schönmühl; dazu die Gemeindeteile Ellmann, Hohenberg, Kronleiten, Pollingsried, Seeseiten, Seeshaupt und Wolfetsried der Gemeinde Seeshaupt; dazu die Gemeindeteile Pischetsried, Sankt Heinrich und Schechen der Gemeinde Münsing (Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen); dazu die Gemeinden Antdorf, Habach und Iffeldorf; dazu die Gemeindeteile Habaching, Hachtsee und Reinthal der Gemeinde Obersöchering; dazu der Gemeindeteil Höhlmühle der Gemeinde Riegsee (Lkr. Garmisch-Partenkirchen).

4. § 1 Nr. 18.b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
18.b)	Hauptschule Schongau

Die bisherige Volksschule Schongau (Hauptschule) wird als Hauptschule Schongau fortgeführt.

Die Hauptschule Schongau erhält die Bezeichnung Mittelschule Schongau.

Der Sprengel der Mittelschule Schongau umfasst das Gebiet der Stadt Schongau sowie der Gemeinden Altenstadt, Burggen (ohne den Gemeindeteil Haslach), Hohenfurch, Ingenried, Schwabbruck und Schwabsoien.

5. § 1 Nr. 22.c) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

22.c) Wilhelm-Conrad-Röntgen-Hauptschule Weilheim i. OB

Die bisherige Wilhelm-Conrad-Röntgen-Volksschule Weilheim i. OB (Hauptschule) wird als Wilhelm-Conrad-Röntgen-Hauptschule Weilheim i. OB fortgeführt.

Die Wilhelm-Conrad-Röntgen-Hauptschule Weilheim i. OB erhält die Bezeichnung Wilhelm-Conrad-Röntgen-Mittelschule Weilheim i. OB.

Der Sprengel der Wilhelm-Conrad-Röntgen-Mittelschule Weilheim i. OB umfasst das Gebiet der Stadt Weilheim i. OB sowie den Gemeindeteil Gallailz der Gemeinde Bernried; das Gebiet der Gemeinde Eberfing; die Gemeindeteile Moos und Tradlenz der Gemeinde Obersöchering; das Gebiet der Gemeinde Pähl ohne die Gebäude des ehemaligen Luftschutzwarnamtes X im Gemeindeteil Kerschlach; das Gebiet der Gemeinde Raisting; dazu die Gemeindeteile Brandenburg, Eisenrain, Holzmühle, Hübschmühle, Jenhausen, Kreutberg, Magnetsried, Nußberg, Oppenried, Schmitten und Ungertsried der Gemeinde Seehaupt; dazu das Gebiet der Gemeinde Wessobrunn; sowie das Gebiet der Gemeinde Wielenbach.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

München, 11. August 2010
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident